

---

Unsere  
Stadt



# Übernachtungssteuer in Tübingen ab 2026

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt ab dem **1. Januar 2026** eine **Übernachtungssteuer von 2 Euro pro Nacht und erwachsener Person.**

Die Steuer wird zusätzlich zum Übernachtungspreis erhoben und direkt von Ihrer Unterkunft eingezogen.

Mit Ihrer Zahlung unterstützen Sie die **touristische Infrastruktur und das Stadtmarketing in Tübingen** – damit Ihr Aufenthalt und der künftiger Gäste noch attraktiver wird.

# **Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?**

Zu zahlen sind zwei Euro pro Nacht und erwachsener Person (ab 18 Jahren). Die Steuer ist eine kommunale Abgabe und unabhängig vom Zimmerpreis. Sie gilt für alle entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungseinrichtungen in Tübingen.

## **Wer zahlt nicht?**

Von der Übernachtungssteuer befreit sind:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Übernachtungen in Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen
- Langzeitaufenthalte in derselben Unterkunft ab der 61. aufeinanderfolgenden Übernachtung ohne Unterbrechung
- Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen (z. B. dauerhafte Anmietung als Wohnung)

Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Aufenthalt eine Befreiung gilt, wenden Sie sich bitte an die Rezeption.

## **Wofür wird das Geld verwendet?**

Der Tübinger Gemeinderat hat beschlossen, die Einnahmen der Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH für Tourismusinformation, Stadtmarketing und die Verbesserung des touristischen Angebots zur Verfügung zu stellen.

## **Noch Fragen?**

Weitere Informationen und Antworten auf häufige Fragen finden Sie unter  
[www.tuebingen.de/uebernachtungssteuer](http://www.tuebingen.de/uebernachtungssteuer)